

LAND TIROL – AUTONOME PROVINZ TRIENT

Intensivierung von länderübergreifenden Schulprojekten und Schulprogrammen
für Schüler:innen und Lehrer:innen an höheren Schulen

Fördersätze Schulpartnerschaften

Klassenfahrten, Sprachwochen einer ganzen Gruppe oder Klasse etc.

1. Austauschprogramme für Schulklassen oder Schulgruppen

- 5 - 7 Tage mit Aufenthalt in einer Familie

Für Lehrer:innen:

- Die Kostenersätze richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben des jeweiligen Dienstgebers

Die Bus- oder Zugkosten dürfen € 1.500,00 nicht überschreiten.

2. Austauschprogramme, die mit einem Projekt zu tun haben

- 2 - 6 Tage mit Aufenthalt im Hotel/Jugendherberge
- maximal € 25,00 pro Schüler:in pro Tag für die Unterkunft

Für Lehrer:innen:

- Die Kostenersätze richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben des jeweiligen Dienstgebers

Die Bus- oder Zugkosten dürfen € 1.500,00 nicht überschreiten.

Die Gewährung von Förderbeiträgen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Antragsunterlagen:

- [Förderansuchen](#)
- Angebot Hotel bzw. Jugendherberge
- Angebot öffentliche Verkehrsmittel
- Projektbeschreibung
- Programmablauf

Abrechnungsunterlagen:

- Rechnung inkl. Einzahlungsbestätigung Hotel bzw. Jugendherberge
- Rechnung und Belege öffentliche Verkehrsmittel
- Teilnehmerliste
- Kurzbericht
- Projektabschluss

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen

Frau Nathalie Mellauner, Telefon 0512 508 2343, E-Mail: nathalie.mellauner@tirol.gv.at und Herr Dr. Andreas Greiter, Telefon 0512 508 2341, E-Mail: andreas.greiter@tirol.gv.at zur Verfügung.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.